



Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres
 Generaldirektion Identität und Bürgerangelegenheiten
*Nationalregister
 Kundenmanagement*

Ihre Kontaktperson Belpic-Helpdesk	Tel.: 02.518 21 16	Ihr Zeichen	Anlagen 1
E-Mail helpdesk.belpic@rrn.fgov.be	Fax	Unser Zeichen 4296346	Brüssel

Nationalregister - eID: Tarif der Vergütungen zu Lasten der Gemeinden für die Ausstellung von elektronischen Personalausweisen und Identitätsdokumenten ab dem 1. Januar **2023**.

Vollständige Tabelle mit den verschiedenen Kartentypen und den entsprechenden Tarifen in der Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ministerielle Erlass¹ vom 15. März 2013, zuletzt abgeändert durch den Ministeriellen Erlass vom 5. Juli 2022, legt den ab dem 1. Januar 2020 anwendbaren Tarif der Vergütungen zu Lasten der Gemeinden für die Ausstellung der verschiedenen Kategorien von elektronischen Personalausweisen und Identitätsdokumenten, die im Erlass aufgenommen sind, fest.

Ab dem 1. Januar 2020 werden am 1. Januar eines jeden Jahres die Beträge dieser Vergütungen automatisch auf der Grundlage der Schwankungen des Gesundheitsindex gemäß folgender Formel revidiert:

neuer Tarif = (Basistarif x neuer Index) / Basisindex

Der Basisindex ist der Gesundheitsindex, der im Monat Dezember 2018 anwendbar war, und der neue Index ist der Gesundheitsindex, der im Monat September vor der Revision der Beträge der Vergütungen anwendbar ist.

Die erhaltenen Ergebnisse werden auf das nächsthöhere Zehntel eines Eurocents aufgerundet.

Nachstehend finden Sie die Beträge, die ab dem 1. Januar 2023 anwendbar sind:

Ministerieller Erlass vom 28. Oktober 2019 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 15. März 2013 zur Festlegung des Tarifs der Vergütungen zu Lasten der Gemeinden für die Ausstellung von elektronischen Personalausweisen für Belgier, elektronischen Identitätsdokumenten für belgische Kinder unter zwölf Jahren, elektronischen Karten und elektronischen Aufenthaltsdokumenten für ausländische Staatsangehörige und biometrischen Karten und biometrischen Aufenthaltsscheinen für Drittstaatsangehörige (B.S. vom 8. November 2019, deutsche Übersetzung B.S. vom 10. März 2020).

	TARIFE AB 1. JANUAR 2023
A. NORMALES VERFAHREN:	
In Artikel 1 Absatz 1 Nr. 1 erwähnte elektronische Personalausweise für Belgier	18,30 EUR
In Artikel 1 Absatz 1 Nr. 3 erwähnte elektronische Identitätsdokumente für belgische Kinder unter zwölf Jahren	7,30 EUR
In Artikel 1 Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe <i>f</i>) bis <i>l</i>) erwähnte elektronische Aufenthaltsdokumente für Ausländer, die sich legal auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufhalten	18,30 EUR
In Artikel 1 Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe <i>a</i>) bis <i>e</i>), <i>m</i>) und <i>n</i>) erwähnte elektronische Aufenthaltsdokumente für Ausländer, die sich legal auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufhalten	18,80 EUR
B. DRINGLICHKEITSVERFAHREN MIT ZENTRALISierter LIEFERUNG DER KARTE UND DER PIN/PUK-CODES BEI DER GENERALDIREKTION IDENTITÄT UND BÜRGERANGELEGENHEITEN DES FÖD INNERES - BRÜSSEL:	
In Artikel 1 Absatz 1 Nr. 1 erwähnte elektronische Personalausweise für Belgier	147,10 EUR
In Artikel 1 Absatz 1 Nr. 3 erwähnte elektronische Identitätsdokumente für belgische Kinder unter zwölf Jahren	136,20 EUR
C. DRINGLICHKEITSVERFAHREN MIT LIEFERUNG DER KARTE UND DER PIN/PUK-CODES BEI DEN GEMEINDEN:	
In Artikel 1 Absatz 1 Nr. 1 und 2 erwähnte elektronische Personalausweise für Belgier	111,80 EUR
In Artikel 1 Absatz 1 Nr. 3 erwähnte elektronische Identitätsdokumente für belgische Kinder unter zwölf Jahren	100,80 EUR
In Artikel 1 Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe <i>f</i>) bis <i>l</i>) erwähnte elektronische Aufenthaltsdokumente für Ausländer, die sich legal auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufhalten	111,80 EUR
In Artikel 1 Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe <i>a</i>) bis <i>e</i>), <i>m</i>) und <i>n</i>) erwähnte elektronische Aufenthaltsdokumente für Ausländer, die sich legal auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufhalten	111,80 EUR

Bei möglichen Fragen können Sie sich jederzeit an unser Helpdesk wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Philippe MOREAU
Generaldirektor a.i.

Tabelle mit den verschiedenen Kartentypen und den entsprechenden Tarifen

Karte	Referenzbuchstabe im ME-Tarife	Tarif	ME vom 05.07.2022 (B.S. vom 12.08.2022)
Karte A (begrenzter Aufenthalt)	a	18,80 EUR	Aufenthaltstitel gemäß dem Muster in Anlage 6 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern, aus dem hervorgeht, dass dem Ausländer der Aufenthalt für begrenzte Dauer gestattet oder erlaubt ist
Karte B (unbegrenzter Aufenthalt)	b	18,80 EUR	Aufenthaltstitel gemäß dem Muster in Anlage 6 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern, aus dem hervorgeht, dass dem Ausländer der Aufenthalt für unbegrenzte Dauer gestattet oder erlaubt ist
Karte H (Blaue Karte EU)	c	18,80 EUR	Blaue Karte EU gemäß dem Muster in Anlage 6 <i>bis</i> zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern
Karte K (niedergelassener Ausländer, alte Karte C)	d	18,80 EUR	Niederlassungstitel gemäß dem Muster in Anlage 7 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern
Karte L (langfristige Aufenthaltsberechtigung -EU, alte Karte D)	e	18,80 EUR	Langfristige Aufenthaltsberechtigung - EU gemäß dem Muster in Anlage 7 <i>bis</i> zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern
Karte EU (alte Karte E)	f	18,30 EUR	Aufenthaltsdokument gemäß dem Muster in Anlage 8 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern
Karte EU+ (alte Karte E+)	g	18,30 EUR	Aufenthaltsdokument gemäß dem Muster in Anlage 8 <i>bis</i> zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

Karte F (EU-Familienangehöriger)	h	18,30 EUR	Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers gemäß dem Muster in Anlage 9 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern
Karte F+ (EU-Familienangehöriger)	i	18,30 EUR	Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers gemäß dem Muster in Anlage 9 <i>bis</i> zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern
Karte N (Brexit - kleiner Grenzverkehr)	j	18,30 EUR	Aus dem neuen Entwurf ME: Karte für kleinen Grenzverkehr für Begünstigte des Austrittsabkommens gemäß dem Muster in Anlage 55 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern
Karte M (Brexit - Aufenthalt)	k	18,30 EUR	Aufenthaltskarte für Begünstigte des Austrittsabkommens gemäß dem Muster in Anlage 53 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern
Karte M (Brexit - Daueraufenthalt)	l	18,30 EUR	Daueraufenthaltskarte für Begünstigte des Austrittsabkommens gemäß dem Muster in Anlage 54 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern
			Neue Karten
Karte J	m	18,80 EUR	Aufenthaltskarte für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer, das heißt der in Artikel 24 Nr. 4 des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. Dezember 2018 erwähnte Aufenthaltstitel gemäß dem Muster in Anlage 60 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern
Karte I	n	18,80 EUR	Erlaubnis für langfristige Mobilität 'IKT', das heißt der in Artikel 24 Nr. 6 des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. Dezember 2018 erwähnte Aufenthaltstitel gemäß dem Muster in Anlage 61 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern